

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2018

Nr. 270

ausgegeben am 7. Dezember 2018

---

## Gesetz

vom 5. Oktober 2018

### über die Abänderung des Asylgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Das Asylgesetz (AsylG) vom 14. Dezember 2011, LGBL 2012 Nr. 29, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

##### Art. 13 Abs. 2 und 3

2) Die Rechtsberatung umfasst insbesondere:

- a) die Erläuterung der Rechte und Pflichten;
- b) die Verfahrens- und Chancenberatung; und
- c) die Beratung und Unterstützung im Beschwerdeverfahren.

3) Personen, welche die Rechtsberatung durchführen, müssen über entsprechende juristische Qualifikationen verfügen. Sie unterstehen gegenüber Dritten der Verschwiegenheitspflicht und dürfen während des ganzen Asylverfahrens weder Hilfswerkvertreter noch Rechtsvertreter des Asylsuchenden sein.

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag der Regierung Nr. 72/2018

Art. 80 Abs. 1a und 3

1a) Wird einem Antrag auf Verfahrenshilfe stattgegeben, beträgt die Nachfrist für die Verbesserung der Beschwerde 14 Tage ab Bestellung des Verfahrenshelfers.

3) Können die Fristen nach Abs. 1 bis 2 trotz glaubhafter Bemühungen eines Asylsuchenden nicht eingehalten werden oder ist die beschwerdeführende Person oder ihr Vertreter namentlich wegen Krankheit oder Unfall daran gehindert, so kann eine weitere Frist gewährt werden.

Art. 83 Abs. 1a

1a) Ein Antrag auf Verfahrenshilfe kann frühestens mit dem verfahrenseinleitenden Schriftsatz bzw. der Beschwerde gestellt werden.

## II.

### Übergangsbestimmung

Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Beschwerdeverfahren findet das bisherige Recht Anwendung.

## III.

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef